

Unsere Bayerischen Bauern e. V.
z.Hd. Eva-Maria Haas
Max-Joseph-Straße 9
80333 München

Az.:
20/000298

Telefon
089 53 90 639 - 0

E-Mail
muenchen@landvokat.de

Datum
20.05.2020

Unsere Bayerischen Bauern e.V.

wegen Aufstellung von Werbeanlagen Außerorts und Innerorts

Sehr geehrte Frau Haas,

nach eingehender Prüfung der Rechtslage empfehlen wir bei der Verwendung von Werbung außerorts im Sichtbereich von öffentlichen Verkehrsflächen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 II 1 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen. Innerorts kommt die Verbotsvorschrift in § 33 I 1 Nr. 3 StVO nur dann zur Anwendung, wenn durch innerörtliche Werbung der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften in gefährdender oder erschwerender Weise abgelenkt oder belästigt werden könnte. Da dies bei den von Ihnen verwendeten bzw. ausgegebenen Plakaten regelmäßig nicht der Fall sein wird, richtet sich die Zulässigkeit der Verwendung von Werbung Innerorts nach der Bayerischen Bauordnung. Demnach sind Werbeanlagen im Sinne von Artikel 2 I 2 Bayerische Bauordnung dann genehmigungspflichtig, wenn die Verfahrensfreiheit nicht nach Artikel 57 I Nr. 12, II Nr. 6 Bayerische Bauordnung angeordnet ist.

Kanzlei München

Max-Joseph-Straße 9
80333 München
Tel. 089 53 90 639 – 0
Fax 089 53 90 639 – 25
muenchen@landvokat.de

Rechtsanwälte

Carl von Butler
Johannes Daseking
Roman Fischer*¹
Martin Bauer*²
Nicole Luft*³
Michael Fauck
Stefan Meier*⁴

Büros in:

Landshut
Dammstraße 9
84034 Landshut

Regensburg
Brandlberger Straße 118
93057 Regensburg

Bamberg
Weide 28
96047 Bamberg

Ansbach
Bischof-Meiser-Straße 8
91522 Ansbach

Augsburg
Pröllstraße 20
86157 Augsburg

Würzburg
Werner-von-Siemens-Str. 55 a
97076 Würzburg

Roth
Münchener Straße 67
91154 Roth

* Eigene Kanzlei: Aumossir. 31, 83730 Fischbachau
*² Eigene Kanzlei: Birkenstr. 5 b, 82194 Gröbenzell
*³ Eigene Kanzlei: Karolinenplatz 2, 80333 München
*⁴ Eigene Kanzlei: Reisinger Straße 24, 86159 Augsburg

IBAN DE47 7016 0000 0000 142345
BIC GENODEFF701
DZ Bank AG

Dieser Einschätzung liegen folgende rechtliche Erwägungen zugrunde:

1. Werbeanlagen Außerorts

Grundsätzlich richtet sich die Genehmigungsfähigkeit baulicher Anlage in Sinne von Artikel 2 Bayerische Bauordnung – worunter auch Werbeanlagen im Sinne von Artikel 2 I 2 fallen – nach den einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung. Bedürfen die Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit einer Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrsrecht, so verzichtet Artikel 56 Nr. 5 Bayerische Bauordnung auf die Durchführung eines baurechtlichen Gestattungsverfahrens unabhängig davon, ob dieses für die in Artikel 57 I Nr. 12 und II Nr. 6 genannten Werbeanlagen ohnehin entbehrlich ist.

Da die Straßenverkehrsordnung kein besonderes Zulassungsverfahren für Werbeanlagen kennt, sondern nur ein präventives Verbot von verkehrsgefährdenden Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften, an dem eine Ausnahme erteilt werden kann, hat § 1 Nr. 17 des Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung vom 11.12.2012 (GVBl Seite 633) klargestellt, dass die Erteilung einer derartigen Ausnahme dem baurechtlichen Gestattungsverfahren vorgeht.

Ausweislich § 33 I 1 Nr. 3 StVO ist Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn durch die Ablenkung der Verkehrsteilnehmer die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann. D. h. für eine Beeinträchtigungsfahr im Sinne der vorgenannten Vorschriften wäre erforderlich, aber auch ausreichend die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Nicht jede theoretische Möglichkeit einer Beeinträchtigung genügt, vielmehr muss eine ernsthafte Beeinträchtigungsfahr bestehen. Hiervon ist auszugehen, wenn angesichts des jeweiligen Verhaltens oder Zustands nach generalisierender Betrachtung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Störung aufzutreten pflegt. Der Eintritt einer konkreten Gefahr ist nicht erforderlich (VG München, Urteil vom 30.07.2019 – M1 K 17.4867). Eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die Gefährdung der Schutzgüter des § 33 StVO genügt (VG Augsburg, Urteil vom 01.10.2005 – Au3 K 04.01597, für eine Außerorts vorgesehene Werbeanlage von 5 m x 2,5 m Größe im Abstand von 40 m zur Bundesstraße).

Bei der Beurteilung der Gefährdung der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist generell auf das Verhalten eines verantwortungsbewussten, die Bestimmungen der StVO beachtenden Verkehrsteilnehmers abzustellen. Etwaige Gefahren, die sich aus dem Verhalten diesen Anforderungen nicht genügender Verkehrsteilnehmer ergeben, haben hingegen außer Betracht zu bleiben. Werbeanlagen können demnach nur ausnahmsweise eine Ablenkungswirkung bzw. eine dadurch hervorgerufene Verkehrsgefährdung beigemessen werden. Etwa, wenn die jeweilige Anlage in ihrer konkreten Gestaltung oder

von ihrem Anbringungsort her besonders auffällig sei und insoweit vom Üblichen stark abweichen (Lütkes/Bachmeir/Rebler Großkommentar zum Straßenverkehrsrecht, § 33 StVO, Randnummer 5).

Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen stellte insoweit in seinem Urteil am 26.09.2012, AZ: 5 K 5183/11 fest, dass von herkömmlichen Werbeanlagen ohne Bildwechsel in der Regel keine Ablenkung und damit keine Verkehrsgefährdende Wirkung ausgehe. Abweichend hiervon könne ausnahmsweise dann etwas anderes gelten, wenn die Werbeanlage in ihrer konkreten Ausgestaltung besonders auffällig sei oder sie vom Üblichen stark abweiche, insbesondere, wenn von ihr eine Blendwirkung ausgehe oder wenn wegen ihres Anbringungsortes z. B. Verkehrszeichen überdeckt oder überlagert werden, der Verkehrsraum eingeengt werde, mit greller Beleuchtung oder mit Lichteffekten Aufmerksamkeit erregt werde oder die verkehrliche Situation in der Nähe der vorgesehenen Anbringungsstelle unübersichtlich oder sonst außergewöhnlich schwierig sei. Verkehrsgefährdend sei es insofern, wenn etwa die Sicht auf ein Verkehrszeichen, eine Signalanlage oder einem Fußgängerüberweg wegen einer Werbeanlage für den Verkehrsteilnehmer nicht mehr uneingeschränkt gewährleistet ist oder, wenn die Werbeanlage neben oder hinter einer solchen Verkehrseinrichtung in Erscheinung tritt, mit dieser gleichzeitig wahrgenommen werden könne und dabei z. B. aufgrund ihrer Farbgestaltung oder Beleuchtung geeignet ist, das Erkennen der jeweiligen Verkehrseinrichtung für den Verkehrsteilnehmer zu erschweren. Zudem ist die Anbringung von Werbeanlagen „auf unfallträchtigen“ Verkehrsstellen als verkehrsgefährdend einzustufen. Beispielsweise bei mehrspurigen Fahrbahnen und Kreuzungsbereichen, auf denen mehrere Verkehrsvorgänge zeitgleich auf engem Raum, bei nicht unerheblichen Geschwindigkeiten stattfinden oder die Gesamtsituation für die Verkehrsteilnehmer aus anderen Gründen – etwa in Kurven oder bei schwer einsehbaren Abbiegungen – äußerst unübersichtlich ist oder aber die Werbeanlage erst kurz vor dem Passieren sichtbar werde und daher für die Verkehrsteilnehmer ein Überraschungseffekt wäre. Dabei kommt vor allem einer festzustellenden Unfalloffhäufigkeit eine Indizwirkung dafür zu, dass eine besonders schwierige Verkehrssituation besteht.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen kann nicht pauschal beantwortet werden, wann § 33 I Nr. 3 StVO einschlägig ist. Wir empfehlen Ihnen daher, den Verwendern ihrer Plakate mitzuteilen, dass vor einer Verwendung der Plakate – unabhängig davon, ob diese an Gebäuden angebracht werden oder auf extra „Werbeständern“ – außerorts dann eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 II 1 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen, wenn das Plakat für Verkehrsteilnehmer öffentlicher Straße sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass eine geschlossene Ortschaft im Sinne der StVO durch die Ortstafeln begrenzt ist, auch wenn die tatsächliche Bebauung darüber hinaus reicht oder vorher enden sollte (Zeichen für Ortstafeln Nr. 310, 311). Davon abzugrenzen sind offene Ortschaften, die abseits der Straße gelegen sind und mit schmalen rechteckigen Hinweisschildern (Zeichen 385) gekennzeichnet sind und lediglich über den Ortsnamen unterrichten.

Bei der Ausnahmegenehmigung nach § 46 II 1 StVO handelt es sich um eine Zulassungsvorschrift. D. h., dass wegen eines straßenverkehrlichen Verbots nach § 33 II 1 StVO die Errichtung einer Werbeanlage solange unzulässig ist, bis die in § 46 II 1 StVO genannten Behörden eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 II 1 StVO erteilen, und das Vorhaben damit zulassen (VG Regensburg, Urteil vom 20.02.2002, RO 2 K 01774). Das Verbot verkehrsgefährdender Werbung gemäß § 33 I 1 Nr. 3 StVO greift auch jenseits des Zustimmungs- bzw. Genehmigungserfordernisses der straßenrechtlichen Regelung des § 9 II 1 Nr. 1, V, VI 1 Fernstraßengesetz (Abstandsregelung baulicher Anlagen zu Fernstraßen). Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für eine Werbeanlage kann dann versagt werden, wenn sie an einer ungewöhnlichen Stelle errichtet werden soll und nicht mit einem flüchtigen Blick erfasst werden kann, sondern einer gedanklichen Verarbeitung bedarf oder eine zeitnahe Entscheidung eines Verkehrsteilnehmers hervorrufen kann, die dann zu gefährlichen Fahrmanövern führen kann (BayVGH Beschluss vom 28.07.2015, AZ: 11 B 15.76, juris).

Folglich kann auch die Frage, wann eine Ausnahmegenehmigung für die Verwendung von Plakatafeln außerorts möglich ist nicht pauschal für alle denkbaren Einzelfälle beantwortet werden. Die Einschätzung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs in der zuvor zitierten Entscheidung kann dem juristischen Laien lediglich als Entscheidungshilfe dienen.

2. Werbeanlagen Innerorts

Ausweislich dem Wortlaut in § 33 StVO kommt dieser nur bei Werbeanlagen zur Anwendung, die außerhalb geschlossener Ortschaften verwendet werden, sowie bei innerörtlicher Werbung, die den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften in gefährdender oder erschwerender Weise ablenkt oder belästigt. Bei der zweiten Variante handelt es sich um Werbung, die innerhalb geschlossener Ortschaften stattfindet, aber über Fernwirkungen auch den Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften negativ beeinträchtigt. Diese Möglichkeit besteht immer dann, wenn die Werbemaßnahme derart auffällig ist, dass sie in Form von Überdimensionalen Leuchteffekten über die Dächer der Stadt hinausreichen und damit schon aus weiter Ferne sichtbar sind. Plakatwerbungen fallen demnach nicht in diese Kategorie.

Die Verwendung von Werbeplakaten richtet sich demnach innerhalb geschlossener Ortschaften nach den Vorschriften der Bayerischen Verordnung.

a) Anwendungsbereich

Das Genehmigungserfordernis nach der Bayerischen Bauordnung setzt zunächst voraus, dass der Anwendungsbereich eröffnet ist.

Ausweislich der Begriffsdefinition in Artikel 2 I 2 Bayerische Bauordnung sind „auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen)“ zu baulicher Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung. Der Begriff der Werbeanlage ist durch folgende Merkmale bestimmt:

- **Anlage**
(Werbemittel wie Plakate sind keine Werbeanlagen; allerdings müssen die Werbeanlagen, an denen sie angebracht werden für diese Art der Werbung genehmigt sein)
- **Wirtschaftswerbung, also Werbung der Wirtschaft**
(d. h. die Anlage muss also „der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen“(vgl. Artikel 12 I 1 Bayerische Bauordnung))
- **Ortsfest**
(es muss sich um eine ortsfeste Anlage handeln, d. h. eine Verbindung mit dem Erdboden – entweder unmittelbar (z. B. freistehende Plakatanschlagtafel oder Plakatsäule) oder mittelbar (z. B. Schild, eine Bemalung, ein Anschlag an einem Gebäude oder einer Einfriedung).

b) Verfahrensfreiheit

Ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung sind unter den in Artikel 57 Nr. 12 und II Nr. 6 Bayerische Bauordnung genannten Voraussetzungen Verfahrensfrei möglich. D. h. wenn das Werbeplakat unter eine der dort genannten Kategorien subsumiert werden kann, muss keine Genehmigung bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde beantragt werden. Dies gilt nach Artikel 57 I Nr. 12a Bayerische Bauordnung beispielsweise für Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m². Größere Werbeanlagen, d. h. mit einer größeren Ansichtsfläche, sind verfahrensfrei, wenn sie unter einen anderen Tatbestand der Verfahrensfreiheit fallen (z.B. Artikel 57 I Nr. 12g oder Artikel 57 II Nr. 6 Bayerische Bauordnung). Bei der für die Genehmigungsfreiheit maßgeblichen Ansichtsfläche der Werbeanlage ist von der gesamten sichtbaren Fläche der Werbeanlage auszugehen, d. h. das Gesamtmaß der sichtbaren, zusammenhängend für Werbezwecke genutzten Außenflächen (Bayerisches Oberlandgericht Beschluss vom 23.02.1987 Nr. 3 Ob OBi 149/86 bei VWL 1987, 442).

Darüber hinaus darf auch bei Verfahrensfreiheit die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Sinne von

Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG liegt vor, wenn nach den Erfahrungen des täglichen Lebens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass durch die Anlage ein Verkehrsunfall verursacht oder der Verkehr in seinem Ablauf behindert wird. Dabei ist davon auszugehen, dass sich der durchschnittliche Fahrer mittlerweile an Plakatwerbungen der vorliegenden Art an hierfür geeigneten Plätzen gewöhnt hat (vgl. VG München, Urteil v. 30.07.2019 – M 1 K 17.4867).

Im Ergebnis kann auch die Zulässigkeit der Verwendung von Werbeanlagen innerhalb geschlossener Ortschaften nicht pauschal beantwortet werden. Zweifeln daran, ob die Verwendung im konkreten Fall verkehrsfrei ist oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sein könnte, empfehlen wir bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde zunächst formlos anzufragen.

Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Daseking

Rechtsanwalt

Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH